

# Diese Unterlagen benötigen wir von Ihnen

	Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)	Kennzeichenschild(er)	Elektronische Versicherungsbescheinigung (eVB)	Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung ❶	Vollmacht und Personalausweis der bevollmächtigten Person	SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KF-Z-Steuer	Original-Prüfbericht über die Durchführung der Hauptuntersuchung ❷	Datenbestätigung oder EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)	Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen	Gebühren (ohne Kennzeichenschilder)* Zusätzlich: Wunschkennzeichen 10,20 € Kennzeichenreservierung 2,60 € * Weitere Gebühren können dazukommen. Dies ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.
Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges	■			■	■	■	■		■		27,60 - 46,70 €
Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeuges, welches derzeit ein auswärtiges Kennzeichen hat, nach Lüneburg	■	■	■	■ ❶	■	■	■				30,20 - 36,50 €
Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeuges, welches derzeit ein auswärtiges Kennzeichen hat, nach Lüneburg (das Kennzeichen wird mitgenommen, der Halter ändert sich)	■	■		■	■	■	■				19,90 - 26,20 €
Umschreibung eines zugelassenen Fahrzeuges, welches derzeit ein auswärtiges Kennzeichen hat, nach Lüneburg (das Kennzeichen wird mitgenommen, der Halter bleibt gleich)		■		■ ❶	■	■	■				17,30 - 17,60 €
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges, welches zuletzt ein auswärtiges Kennzeichen hatte	■	■		■	■	■	■				30,20 - 36,50 €
Umschreibung eines in Lüneburg zugelassenen Fahrzeuges auf einen anderen Halter	■	■		■	■	■	■				19,90 - 26,20 €
Umschreibung eines in Lüneburg zugelassenen Fahrzeuges auf einen anderen Halter mit gleichzeitiger Änderung des Kennzeichens (Umkennzeichnung)	■	■	■	■	■	■	■				30,20 - 36,50 €
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges, welches zuletzt ein LG-Kennzeichen hatte	■	■	■ ❸	■	■	■	■				12,50 - 36,50 €
Zulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges, welches seit mehr als 7 Jahren nicht zugelassen war und für das keine Daten beim Kraftfahrt-Bundesamt verfügbar sind	■	■		■	■	■	■	→	■ ❹		31,40 - 46,70 €
Zuteilung eines Saisonkennzeichens für ein bereits zugelassenes Fahrzeug	■	■	■	■	■	■	■				27,90 - 36,50 €
Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens für ein bereits zugelassenes Fahrzeug (H-Kennzeichen)	■	■	■	■	■	■	■			■	27,90 - 36,50 €
Wunschgemäße Änderung des Kennzeichens (Umkennzeichnung)	■	■	■	■	■	■	■				27,90 - 36,50 €
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Wohnungswechsel innerhalb des Landkreises Lüneburg		■			■		■				10,80 - 12,00 €
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Änderung des Namens	■	■			■		■				12,00 - 15,50 €
Eintragung einer technischen Änderung	■	■		■ ❺			■			■	12,00 - 15,50 €
Diebstahl/Verlust eines bzw. beider Kennzeichenschildes/er (Umkennzeichnung erforderlich) ❷	■	■	■ ❻		■	■	■				27,90 - 36,50 €
Diebstahl/Verlust des Fahrzeugscheines bzw. der Zulassungsbescheinigung I	■				■	■	■				24,80 - 28,10 €
Diebstahl/Verlust des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung II		■			■	Nicht möglich!	■				70,20 €
Kurzzeitkennzeichen (für Probe- und Überföhrungsfahrten) ❸	■ ❸	■ ❸	■	■	■	■	■		■ ❸	■ ❸	13,10 €
Ausfuhrkennzeichen (für die Überföhrung eines Fahrzeuges ins Ausland)	■	■	■	■ ❾	■	■	■	■			34,60 - 56,20 €
Tausch eines bzw. beider Kennzeichenschildes/er, wenn diese/s z. B. nicht mehr lesbar ist/sind		■	■				■				3,80 - 5,50 €
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges		■	■								6,30 - 7,50 €

- ❶ Bei ausländischen MitbürgerInnen: Pass mit gültiger Aufenthaltserlaubnis sowie Meldebescheinigung. Bei Firmen: Handelsregisterauszug und Gewerbeanmeldung sowie Ausweis des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR): Unterlagen über das Bestehen der GbR (Gesellschaftervertrag) und Ausweise der GesellschafterInnen. Bei Minderjährigen: Zusätzlich schriftliche Einwilligung und Personalausweise beider Elternteile (bzw. des/der gesetzliche/n Vertreters/VertreterInnen).
- ❷ Nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug noch nicht untersuchungspflichtig ist (z. B. bei PKW innerhalb der ersten drei Jahre). Bei Fahrzeugen, die der Sicherheitsprüfung unterliegen: Bitte das Protokoll über die Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) bzw. das Prüfbuch mitbringen.
- ❸ Wenn vorhanden.
- ❹ Nicht erforderlich, wenn eine Datenbestätigung, eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder eine Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeuges vorgelegt wird.
- ❺ Elektronische Versicherungsbescheinigung (eVB) erforderlich bei Änderung der Fahrzeugklasse (z. B. Änderung von LKW auf Wohnmobil).
- ❻ Wenn ein Kennzeichen gestohlen oder abhanden gekommen ist, ist das noch vorhandene Schild mitzubringen.
- ❼ Bei Kennzeichendiebstahl: Diebstahlsanzeige der aufnehmenden Polizeidienststelle mitbringen.
- ❽ Bei der Beantragung von Kurzzeitkennzeichen sind die kompletten Fahrzeugdaten nachzuweisen. Vorgelegt werden müssen der Fahrzeugbrief/-schein bzw. die Zulassungsbescheinigung I/II, die Datenbestätigung, die EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC), das Gutachten nach § 21 StVZO/§ 13 EG-FGV und/oder die ausländischen Fahrzeugpapiere.
- ❾ Spezielle Versicherungsbescheinigungskarte für Ausfuhrkennzeichen.
- ❿ Nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug ohne Halterwechsel umgeschrieben wird, im Zentralen Fahrzeugregister Versicherungsdaten gespeichert sind und keine Anzeige der Versicherungsgesellschaft über fehlenden Versicherungsschutz vorliegt.